

1. Der öffentliche Tadel ist eine Maßnahme der rechtlichen und politisch-moralischen Mißbilligung. Er wird gemäß Abs. 1 bei Vergehen angewandt, die keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hatten. Er kann auch ausgesprochen werden, wenn die Tat zwar zu einem größeren Schaden führte, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigte und seine Schuld gering war. Die Kriterien des § 61 gelten auch für die Anwendung des öffentlichen Tadels.

Der öffentliche Tadel kann bei einem Eigentumsdelikt z. B. dann die richtige Maßnahme sein, wenn der verursachte Schaden nur wenig über der in § 1 VerfehlungsVO bezeichneten Grenze von 50 Mark liegt und die Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht nicht möglich oder aus anderen, auch in der Person des Täters liegenden Gründen nicht zweckmäßig ist (vgl. OGNJ 1974/1, S. 24).

2. Die erzieherische Wirkung des öffentlichen Tadels kann durch die Bestätigung einer kollektiven oder Einzelbürgerschaft erhöht werden, wenn dies

zur Erziehung des Täters erforderlich ist (OG-Urteil vom 1.11. 1977, 3 OSB 21/77).

3. Gemäß Abs. 3 kann das Gericht in seinem Urteil festlegen, daß der öffentliche Tadel im Strafregister nicht eingetragen wird. Das Gericht sollte von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn

- zwischen Tat und Verurteilung ein längerer Zeitraum liegt, den der Verurteilte nicht zu vertreten, in dem er sich jedoch bereits bewährt hat,
- er bis zur Verurteilung ernsthafte Anstrengungen zur Wiedergutmachung unternommen hat.

Der öffentliche Tadel sollte jedoch eingetragen werden, wenn

- die Verhandlung vor Gericht erforderlich wurde, um wirksam erzieherisch auf den Verurteilten Einfluß zu nehmen,
- er sich bereits vor einem gesellschaftlichen Gericht zu verantworten hatte,
- zur Verstärkung der erzieherischen Einwirkung die Bestätigung einer Bürgerschaft erforderlich ist.

4. Abschnitt

Strafen mit Freiheitsentzug

§38

Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß § 252 angewandt.

1. Absatz 1 regelt die im Strafrecht der DDR zulässigen Strafen mit Freiheitsentzug. Die Freiheitsstrafe ist notwendig bei verbrecherischen Angriffen gegen die DDR, den Frieden und die Menschlichkeit und anderen Verbrechen oder schweren Vergehen gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, das sozialistische Eigentum und

die Interessen und Rechte der Bürger (Straftaten gegen das Leben, erhebliche Verletzungen der Gesundheit, Würde, Freiheit, des Eigentums). Mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollen diese gesellschaftlichen Verhältnisse, Interessen und Rechte vor schwerwiegenden Beeinträchtigungen geschützt